

Bewilligungsbedingungen für Förderungsprojekte der Deutschen Krebshilfe, der Deutschen KinderKrebshilfe und der Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung

Präambel

Die Deutsche Krebshilfe als private, gemeinnützige Förderorganisation zur Krebsbekämpfung und Krebsforschung in Deutschland finanziert ihre Aufgaben – und damit auch das Ihnen bewilligte Projekt – ausschließlich aus Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen sowie aus Beiträgen des Krebshilfe-Fördervereins. Öffentliche Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Vergabe von Fördermitteln ist aufs engste mit regelmäßiger Spendenakquisition und mit stetigem Mittelaufkommen verbunden. Es liegt somit sowohl im Interesse der Deutschen Krebshilfe als auch der Fördermittelempfänger – im Sinne eines gegenseitigen Gebens und Nehmens – jede sich bietende Gelegenheit zu nutzen, um auf die Unterstützung durch die Deutsche Krebshilfe hinzuweisen.

Die freiwillig anvertrauten Geldzuwendungen erfordern eine sorgfältige Verwendung einerseits durch die Deutsche Krebshilfe und andererseits durch die Projektmittelempfänger. Die Öffentlichkeit hat ein Recht zu erfahren, wie die Spendenmittel eingesetzt werden. Sorgfältiger, effizienter Mitteleinsatz schafft Vertrauen bei den Spendern und bildet die Basis für weitere Zuwendungen.

Aus diesen Spendenmitteln wird das im Bewilligungsbescheid näher beschriebene Vorhaben / Projekt finanziert. Die Bewilligung wird im Auftrag der Vorstände der Deutschen Krebshilfe, der Deutschen KinderKrebshilfe und der Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung von der Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe (DKH) ausgesprochen. Der Bewilligungsbescheid besteht aus einem projektbezogenen Teil und den allgemeinen Bewilligungsbedingungen, die unbedingt zu beachten sind. Als Bestandteil des Bewilligungsbescheides können fachspezifische Hinweise aus der Begutachtung dem Bewilligungsempfänger auch in einem gesonderten Schreiben zugesandt werden.

Die nachfolgenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind gültig für alle neuen Projekte bzw. Fortsetzungsprojekte der Krebshilfeorganisationen und regeln Durchführung und Abwicklung des Vorhabens. Wenn erforderlich, werden sie durch schriftliche Nebenabreden ergänzt oder abgeändert.

1. Bewilligungsgrundsätze

1.1 Der Bewilligungsbescheid begründet erst dann einen Anspruch des Bewilligungsempfängers, wenn die Einverständniserklärung vom Empfänger vervollständigt und unterschrieben und alle für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen bei der DKH vorliegen.

1.2 Der Termin für den Beginn eines geförderten Vorhabens ist vom Bewilligungsempfänger mitzuteilen. Der Zeitraum zwischen Bewilligung und Beginn eines Vorhabens darf nicht größer als ein halbes Jahr sein. In begründeten Fällen kann schriftlich mit der DKH eine Fristverlängerung vereinbart werden.

1.3 Der DKH ist unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Mittel maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen. Die DKH ist nicht nur über geplante finanzielle Umdispositionen, sondern auch über sich abzeichnende Veränderungen in der inhaltlichen Anlage und den Realisierungsbedingungen eines Projektes (z.B. Zielgruppen, Kooperanten, Projektort, Zeitplan) unverzüglich zu unterrichten. Ebenso sind der DKH Änderungen mitzuteilen, die die Rechtsform (Satzung, An-, Aberkennung der Gemeinnützigkeit, Eintragung) und die Organe des Trägers betreffen. Der DKH ist sofort anzuzeigen, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen den Träger beantragt oder eröffnet wird, oder wenn sonstige für das Vorhaben wichtige behördliche Genehmigungen zurückgezogen, inhaltlich verändert werden oder entfallen.

1.4 Während der Dauer der Förderung durch die DKH sind erhaltene Zuwendungen oder gestellte Anträge für ähnliche, verwandte oder überlappende Projekte bei anderen Förderungsinstitutionen der DKH mitzuteilen.

1.5 Der Bewilligungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einbindung der Ethikkommission und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen, insbesondere auch etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Die DKH haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

2. Verwendung der bewilligten Mittel

2.1 Die von der DKH bewilligten Mittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind nicht an Haushaltsjahre gebunden. Die Bewilligungsempfänger haben die bewilligten Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden, alle erzielbaren Kostenvorteile sind zu nutzen.

2.2 Für die (zeitlich befristete) Anstellung von Mitarbeitern ist der Abschluss schriftlicher Verträge durch den Träger der Institution/Einrichtung Bedingung, die der DKH auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind. Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach den bewilligten Vergütungsgruppen. Der Bewilligungsempfänger darf die Beschäftigten finanziell nicht anders stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Bei der Inanspruchnahme von Personalmitteln ist der Bewilligungsempfänger gehalten, darauf zu achten, dass während der Förderung durch die DKH die Personalstelleninhaber eine anderweitige überwiegend erwerbsorientierte Tätigkeit nicht ausüben.

2.3 Die DKH geht davon aus, dass die zur Vergütung der Personalstellen bewilligten Durchschnittsbeträge (siehe Förderungsrahmen) nicht überschritten werden. Die Personalstellen dürfen grundsätzlich nicht höher als nach den vorgegebenen Vergütungsgruppen bezahlt werden. Sollten die Durchschnittsbeträge aufgrund der persönlichen Eingruppierungsattribute der jeweiligen Stelleninhaber nicht ausreichen, um die Stellen bis zum Ende der bewilligten Förderungsdauer finanzieren zu können, ist eine Überschreitung des je Personalstelle bewilligten Betrages um bis zu 5 % zulässig, dies ist jedoch unmittelbar nach Eintreten der DKH mitzuteilen. Die über den bewilligten Betrag hinausgehenden Kosten werden dann nach Vorlage der Projekt-Schlussabrechnung ebenfalls übernommen. Falls absehbar ist, dass die Überschreitung der bewilligten Mittel, unter Einhaltung der vorgegebenen Vergütungsgruppen, mehr als 5 % betragen wird, ist auch dies der DKH unverzüglich, unter Darlegung der Gründe, mitzuteilen.

2.4 Der Bewilligungsempfänger sollte dem zuständigen Finanzamt die Zahlungen (z.B. für Gutachter, Übersetzer, Vortragende) mitteilen, die er aufgrund von Verträgen (z.B. Dienst- oder Werkverträgen) zur Erfüllung des Bewilligungszwecks aus Mitteln der DKH leistet. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn die Leistungen erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Empfängers erbracht werden.

2.5 Reisekosten werden nur ausnahmsweise und nur aus gesondert bewilligten Reisemitteln finanziert. Bewilligungsempfänger haben die Kosten nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts des Öffentlichen Dienstes abzurechnen.

2.6 Die Beschaffung von Geräten aus dem bewilligten Sachmittelletat wird dem Bewilligungsempfänger überlassen, wenn der Bewilligungsbescheid nichts anderes vorsieht. Er darf über sie vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen und verpflichtet sich, evtl. erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten ohne Inanspruchnahme der DKH vornehmen zu lassen.

2.7 Der Bewilligungsempfänger hat die beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Nach Ablauf der Projektbindung gehen diese Gegenstände in das Eigentum des Trägers / der Institution des Bewilligungsempfängers über. Soweit aus besonderen Gründen die DKH Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

2.8 Wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Projektbindung nicht mehr entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet oder nicht mehr benötigt werden, ist über die weitere Verwendung eine Abstimmung mit der DKH herbeizuführen. Der Bewilligungsempfänger kann auch nach Rücksprache mit der DKH die beweglichen Sachen verkaufen. Verkaufserlöse sind nach Absprache mit der DKH entweder ausnahmslos für den Bewilligungszweck zu verwenden oder an die DKH zurückzuzahlen. Die DKH kann auch die Rückgabe der beweglichen Sachen oder die Übergabe an eine von ihr zu benennende Stelle verlangen. Diese Regelung gilt entsprechend für Sachen, die aus dem Veräußerungserlös während der Laufzeit des Projektes erworben wurden.

3. Abruf und Auszahlung der Mittel

3.1 Die DKH kann die Aufstellung eines Mittelabrufplans verlangen. Dieser ist dann Grundlage für die Auszahlung der bewilligten Mittel und für die Finanzplanung der DKH.

3.2 Grundsätzlich werden die bewilligten Mittel vierteljährlich ausgezahlt. Abrufbeträge sollen sich nach dem tatsächlichen oder voraussichtlichen Bedarf richten. Bei Abruf sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

3.3 Die Mittel werden von der DKH auf die vom Empfänger benannte Bankverbindung überwiesen. Direktzahlungen an Dritte sind nur in gesonderten Ausnahmefällen möglich. Für die Projektabwicklung ist ein Sonderkonto einzurichten, es sei denn, die Auszahlung der Mittel erfolgt über ein Drittmittelkonto einer öffentlich rechtlichen Einrichtung. Kontonummer, Bankleitzahl, Geldinstitut und der Kontoinhaber sowie das Kassenzeichen sind im Abruf eindeutig anzugeben. Die Überweisung abgerufener Gelder wird dem Empfänger nicht besonders mitgeteilt.

4. Pauschalfinanzierungen

4.1 Die DKH behält sich vor, bestimmte Vorhaben ausschließlich pauschal zu fördern. Insbesondere kann dies auf Investitionen und Verbrauchsmaterialien zutreffen. Der Mittelempfänger ist gehalten, der DKH Auskunft über die Mittelverwendung zu geben, da bei Pauschalförderung diese in seinem Ermessen liegt.

4.2 Bei pauschaler Förderung von mehreren Arbeitsgruppen haben diese untereinander Einvernehmen über die Mittelverwendung herzustellen und darüber die DKH zu informieren.

5. Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Die DKH will die von ihr unterstützten Vorhaben und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt und der interessierten Fachwelt zugänglich machen. Sie erwartet daher von ihren Bewilligungsempfängern die Bereitschaft, an der Weitergabe von Ergebnissen mitzuwirken – insbesondere durch Teilnahme an Pressekonferenzen und ähnlichen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen – und dazu auch mit der DKH zusammenzuarbeiten. Die Zustimmung, den Namen des Projektleiters dabei zu verwenden, gilt als erteilt.

5.2 Der DKH ist vom Bewilligungsempfänger innerhalb von vier Wochen nach Bewilligung unaufgefordert eine allgemeinverständliche Pressemitteilung über das geförderte Vorhaben vorzulegen, die im Namen der DKH veröffentlicht wird. Die DKH ist unaufgefordert zu informieren, wenn Teilergebnisse für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Gleichzeitig mit dem inhaltlichen Abschlussbericht ist eine allgemeinverständliche Pressemeldung über die Ergebnisse der Arbeit vorzulegen.

5.3 Bei eigenen Maßnahmen des Bewilligungsempfängers zur Öffentlichkeitsarbeit muss die DKH vorher informiert werden. Wenden sich Presse, Hörfunk, Fernsehen oder Agentur direkt an den Bewilligungsempfänger, ist dieser verpflichtet, vor Pressekonferenzen, Rundfunksendungen oder anderen Veröffentlichungen die DKH einzubeziehen. Es wird erwartet, dass Bewilligungsempfänger gegenüber den Medien in angemessener Form auf die Förderung durch die DKH hinweisen.

6. Nutzungsrechte, Patente

6.1 Wenn aus Verwertungen, die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben stammen, Gewinne gezogen werden, kann die DKH aus solchen Gewinnen Rückzahlungen in Höhe ihrer Zuwendungen zuzüglich eines angemessenen Zinsausgleichs verlangen.

7. Berichte und Veröffentlichungen

7.1 Zwischenberichte, die im Bewilligungsbescheid ggf. gesondert verlangt werden, sind unaufgefordert zu dem dort angegebenen Zeitpunkt vorzulegen, da grundsätzlich die Entscheidung über die weitere Mittelbereitstellung daran gebunden ist.

7.2 Der DKH ist ein ausführlicher zusammenfassender Schlussbericht spätestens drei Monate nach Projektbeendigung vorzulegen, der zugleich eine Basis für die Öffentlichkeitsarbeit der DKH darstellt. Dieser Abschlussbericht soll aus folgenden Teilen bestehen:

1. Ziele der Studie / des Projektes
2. Material und Methoden
3. Ergebnisse
4. Diskussion
5. Auswirkungen der Studienergebnisse auf Klinik und Praxis
6. Auflistung der aus dem geförderten Projekt hervorgegangenen Publikationen einschließlich Sonderdrucke
7. ggf. Patentanmeldungen, Patente, Verwertungsrechte

Der Abschlussbericht sollte in deutscher Sprache abgefasst werden.

7.3 Die DKH kann von dem Bewilligungsempfänger erarbeitete Ergebnisse und Berichte auch ohne dessen Zustimmung Dritten zur Kenntnis geben. Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des Bewilligungsempfängers bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z. B. zur Wahrung der Priorität bei Patentrechtsanmeldungen u. ä.), so liegt es im Interesse des Bewilligungsempfängers, die DKH ausdrücklich darauf hinzuweisen.

7.4 Die DKH ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte aus den von ihr geförderten Vorhaben, unter Angabe der Autoren, in einer von ihr herausgegebenen Schriftenreihe oder in anderer Form zu veröffentlichen. Sie behält sich vor, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Wesentliche Änderungen werden mit dem Bewilligungsempfänger abgestimmt. Es entsteht für die Veröffentlichung kein Entgeltanspruch. Weitergehende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise Ergebnis-Pressekonferenz, vergl. § 5) werden im Einzelfall mit den Projektleitern abgesprochen.

8. Förderungshinweise zur DKH

8.1 Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, bei geeigneten Gelegenheiten in mündlicher und schriftlicher Form auf die Förderung durch die DKH hinzuweisen.

8.2 Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Patientenaufklärungsbögen, Projektformularen, Posterpräsentationen, Aufsätzen zum Projektgegenstand, Beiträgen im Internet und ähnlichem durch den Bewilligungsempfänger, ist auf die finanzielle Förderung durch die DKH etwa wie folgt hinzuweisen: „(das Projekt) ... wurde von der Deutschen Krebshilfe gefördert“, oder „Die Deutsche Krebshilfe hat die Durchführung (des Projektes) ... ermöglicht“. Bei Vorträgen u. ä. ist das von der DKH beigefügte Dia zu verwenden. Weitere Exemplare können angefordert werden. Bei Internetveröffentlichungen ist nach Möglichkeit ein Link auf die DKH unter folgender Adresse vorzunehmen: www.krebshilfe.de

8.3 Ist eine Druckschrift selbst Gegenstand einer Förderung, so ist ein Vermerk, z.B. „mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Krebshilfe“ in geeigneter Größe unter Hinzufügung des DKH-Logos, aufzunehmen. Eine entsprechende Druckvorlage kann angefordert werden.

8.4 Gebäude, Gebäudeteile und inventarisierte bewegliche Sachen sind mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zu versehen, dass sie aus Mitteln der DKH beschafft wurden. Das gilt auch für Teilfinanzierungen durch die DKH. Hinweistafeln für Gebäude, Gebäudeteile sowie Aufkleber für Geräte stellt die DKH auf Anforderung zur Verfügung.

8.5 Beim Erwerb von Grundstücken aus DKH-Mitteln oder bei Gebäuden, Gebäudeteilen, die mit DKH-Mitteln errichtet oder umgebaut werden, ist ein sichtbarer Hinweis auf die Förderung durch die DKH möglichst schon während der Bauzeit, z. B. auf dem Bauschild in angemessener Größe, anzubringen.

9. Mittelverwendungsnachweise

9.1 Die DKH braucht zu ihrer eigenen Rechnungslegung einen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Diese Nachweise sind von der Verwaltung des Trägers / der Institution, an der das Projekt durchgeführt wird, jährlich – jeweils für ein abgelaufenes Kalenderjahr – spätestens bis Ende März des Folgejahres vorzulegen. Zwischenverwendungsnachweise sind auf Verlangen der DKH auszufertigen. Spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderungszeit ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu erbringen.

9.2 Bei Vorhaben, die nur zum Teil aus Mitteln der DKH finanziert werden, soll der Nachweis eine Übersicht über die gesamten Deckungsmittel und ihre Verwendung geben.

9.3 Für die jährlichen Verwendungsnachweise sind die entsprechenden Vordrucke der DKH (Anlage) zu verwenden. Ausgaben, die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides geleistet wurden, sind nicht abrechnungsfähig, soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine rückwirkende Bewilligung erteilt wurde.

9.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Bewilligungsbescheides auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Bewilligungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Bewilligungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Werte ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

9.5 Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegbar sein. Dazu zählen Rechnungen, Reisekostenabrechnungen, Kassenberichte u. ä.. Insbesondere muss bei den Ausgaben die Verwendung nachweisbar sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Belege sind der DKH nach Aufforderung einzureichen.

9.6 Die DKH behält sich vor, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen ggf. an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Bewilligungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind für evtl. steuerliche Nachprüfungen, wie wichtige Geschäftspapiere, nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

10. Kürzung, Rückzahlung, Verzinsung der bewilligten Mittel

10.1 Die DKH behält sich vor, falls den Bewilligungsbedingungen nicht nachgekommen wird, Mittelkürzungen vorzunehmen oder keine weiteren Mittel bereitzustellen.

10.2 Die ausgezahlten Mittel sind an die DKH zurückzuerstatten, sofern sie nicht bzw. nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, oder sobald ein Bewilligungsbescheid unwirksam, von der DKH zurückgenommen oder widerrufen wird.

10.3 Ein Widerruf der Bewilligung durch die DKH, mit Wirkung für die Vergangenheit, kann in Betracht kommen, insbesondere wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben der DKH gegenüber erwirkt worden ist, oder der Bewilligungsempfänger durch die DKH erteilte Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die vorgeschriebene Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vorlegt, den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, die Belange der Öffentlichkeitsarbeit der DKH verletzt oder die Förderungshinweise unterläßt.

10.4 Werden bewilligte Mittel nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Bewilligungszwecks verwendet, kann grundsätzlich für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ein angemessener Zinsanspruch durch die DKH geltend gemacht werden.

11. Gerichtsstand

11.1 Der Gerichtsstand ist Bonn.